

Schulordnung
für die Musikschule des Landkreises

§ 1
Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die evtl. Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

§ 2
Aufbau

(1) Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

- der elementaren Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe,
- dem Einzelunterricht in der Mittelstufe,
- dem Einzelunterricht in der Oberstufe.

(2) Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet.

§ 3
Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung

(1) Aufnahmeberechtigt sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Leitung der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Mit der Bestätigung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

(3) Mit der Anmeldung erkennen Teilnehmer und bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter die Schulordnung und die Gebührensatzung 28. EL (10/11)

der Musikschule als verbindlich an.

(4) Der Eintritt in die Musikschule ist in der Regel zum 1. Januar und zum 1. August eines Jahres möglich.

(5) Abmeldungen sind nur zum 31. Juli und zum 31. Dezember möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 2 Monate vor dem jeweiligen Termin schriftlich vorliegen. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger Ausnahmen zulassen.

§ 4 Unterricht

(1) Die Unterrichtsstunde im instrumentalen/vokalen Einzel- und Gruppenunterricht dauert 45 Minuten, der verkürzte Einzelunterricht in der Unterstufe 30 Minuten. Bei Gruppen mit 3-8 Schülern kann die Dauer 60 Minuten betragen.

Im Musikalischen Miniclub und im Musikgarten beträgt die Unterrichtszeit 45 Minuten, in der Musikalischen Früherziehung und Grundausbildung je nach Gruppenstärke 45, 60 oder 75 Minuten. In den Ergänzungsfächern dauert die Unterrichtsstunde in der Regel 45 Minuten.

(2) Der Instrumentalunterricht wird in Gruppen mit 2 bis 8 Schülern (überwiegend in der Unterstufe) oder als Einzelunterricht (in der Regel ab der Mittelstufe) erteilt. Die Einteilung in die jeweilige Unterrichtsform erfolgt durch die Schulleitung in Absprache mit der Lehrkraft.

(3) Die Ergänzungs- und Ensemblefächer sind wichtiger Bestandteil der musikalischen Ausbildung und können von allen Instrumental- und Gesangsschülern kostenlos besucht werden. Die Teilnahme bedarf der Anmeldung. Der Unterricht in den Theoriefächern findet in der Regel in Gruppen ab 6 und in den Ensemblefächern ab 3 Schülern statt.

(4) Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern, an Konzerten und dazu notwendigen Proben verpflichtet. Unterrichtsversäumnisse sind durch den Er-

ziehungsberechtigten beim Lehrer oder im Sekretariat zu melden.

(5) Für versäumte Unterrichtsstunden von Seiten der Schüler kann kein Ersatz geleistet werden. Bei längerer Erkrankung sind gemäß § 7 Abs. 2 der Gebührensatzung Ausnahmen möglich.

(6) Bei Unterrichtsausfall, der durch die Musikschule zu vertreten ist, wird nach § 7 der Gebührensatzung die Gebühr anteilig erstattet.

(7) Schüler können jederzeit vom Schulbesuch ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) sich als ungeeignet erwiesen haben,
- b) wiederholt gegen die Schuldisziplin verstoßen haben,
- c) wiederholt dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben sind,
- d) mit dem Schulgeld mehr als drei Monate im Rückstand sind.

Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(8) Der Unterricht wird dezentral in Schulen, Kindergärten usw. in Orten des Landkreises angeboten. Nach Möglichkeit werden Wünsche bezüglich der Unterrichtsstätte und der Unterrichtsform erfüllt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

(9) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(10) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 5 Probezeit

(1) In den Elementarfächern der Grundstufe gelten die ersten drei Unterrichtsmonate als Probezeit.

(2) Im Instrumentalunterricht wird auf eine Probezeit verzichtet. Durch
28. EL (10/11)

die beiden Kündigungstermine ist bereits eine angemessene Erprobungszeit gegeben.

§ 6 Leistungen

(1) Alle Schüler der Kreismusikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.

(2) Jeder Schüler nimmt mindestens einmal im Jahr an einem Vorspiel teil.

(3) Über die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen entscheidet der Leiter der Kreismusikschule aufgrund der erbrachten Leistungen.

(4) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Kreismusikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 7 Instrumente

(1) Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts über ein Instrument verfügen. Im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule können Instrumente an Schüler vermietet werden. Ein Anspruch besteht nicht. Die Höhe der monatlichen Miete richtet sich nach dem Wert des Instrumentes. Näheres regelt § 5 Abs. 5 der Gebührensatzung.

(2) Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.

(3) Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Kreismusikschule benannte Firmen beauftragt werden.

(4) Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Instrumentenversicherung empfohlen.

(5) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 8 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Musikschule des Landkreises in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 10 Haftung

(1) Die Schüler der Musikschule sind gegen die Folgen aller Unfälle auf direktem Weg zu und von sowie während des Unterrichts bzw. Schulbetriebs und bei gemeinsamen Veranstaltungen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme versichert.

(2) Eine weitergehende Haftung der Kreismusikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

§ 11
Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Schulordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und löst die bisherige Fassung vom 01. Januar 1995 ab.